

Konfliktpotential Erbengemeinschaft

Beerben mehrere Personen den Verstorbenen, bilden sie eine Erbengemeinschaft, die den gesamten Nachlass verwalten und erhalten muss, bis er unter den Erben aufgeteilt ist.

Hierdurch ist jeder Erbe gezwungen, auf seine Miterben Rücksicht zu nehmen. Dies ist problematisch, da die Erben zumeist unterschiedliche Ziele verfolgen. Während der eine bestimmte Nachlassgegenstände als Erinnerung an den Erblasser für sich beansprucht, würde der andere den gesamten Nachlass am liebsten verkaufen. Unter den Befürwortern eines Verkaufs finden sich wiederum solche, die das erstbeste Angebot ergreifen möchten, und andere, die einen raschen Verkauf blockieren, da sie auf einen größeren Erlös spekulieren. Nicht selten kommt es vor, dass durch die „Zwangsmitgliedschaft“ in der Erbengemeinschaft bereits vorhandene familiäre Konflikte eskalieren.

Deshalb ist es mitunter ratsam, nur eine Person als Erben einzusetzen und alle anderen, die man bedenken möchte, zu enterben und ihnen stattdessen Vermächtnisse zuzuwenden. Erreicht das Vermächtnis zugunsten eines Pflichtteilsberechtigten nicht den Wert des Pflichtteils, so kann dieser das Vermächtnis ausschlagen und stattdessen den Pflichtteil verlangen oder das Vermächtnis annehmen und ergänzend bis zur Höhe des Pflichtteils vom Erben eine Ausgleichszahlung verlangen.

Wer davor zurückscheut, den Ehegatten oder Angehörige zu enterben, kann in seinem Testament eine Teilung anordnen, die genau festlegt, welche Nachlassgegenstände welchem Miterben zugedacht sind. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass neben einer solchen Teilungsanordnung immer auch die Erbquoten festzusetzen sind. Ansonsten droht ein Streit darüber, ob der Erblasser eine Teilungsanordnung treffen oder die bezeichneten Gegenstände den jeweils Bedachten unabhängig von deren Erbteil zuwenden wollte.

Schließlich lässt sich Streit unter den Erben durch Anordnung einer Testamentsvollstreckung vermeiden.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf